

Auflagen:

1. Die Plakatständer dürfen nicht aufgestellt werden:
  - a. An den neuen (grauen) Lampenmasten und Sperrpfosten in der Bahnhof-, Ulmer und Stuttgarter Straße sowie auf dem Rathausplatz und im unteren Bereich der Hauptstraße.
  - b. In Buswartehäuschen.
  - c. 10 m vor und hinter Straßeneinmündungen und -kreuzungen (gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten aus), sowie auf Verkehrsinseln und Kreuzungen und innerhalb der Schnittkanten von Grundstückszufahrten, wenn damit die Sicht in den Verkehrsraum beeinträchtigt wird.
  - d. 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) und ampelgesteuerten Fußgängerfurten.
  - e. Am Lichtmast bei der Ortsausfahrt aus Reichenbach in Richtung Plochingen nach der Shell-Tankstelle (Sichtbehinderung auf Radfahrer beim Ausfahren) und an der Baltmannsweilerstraße zwischen Lützelbachstr. und Geishaldenweg.
  - f. An Pfosten von Verkehrszeichen und -einrichtungen, sowie Masten von Ampelanlagen.
2. Die Sicht auf Lichtzeichen und Verkehrszeichen darf nicht verdeckt werden.
3. Auf Gehwegen dürfen Werbeträger nur aufgestellt werden, wenn die Gehwege mindestens 2 m breit (bei Flachtafeln) bzw. mindestens 2,5 m breit (bei Doppel- und Dreiecktafeln) sind. Der Abstand von der Fahrbahn muss mindestens 0,5 m betragen. Er darf auch bei Befestigung der Werbeträger an Bäumen und Masten nicht unterschritten werden. Das Lichtraumprofil an Gehwegen beträgt 2,50m.
4. Die Werbeträger müssen gegen Winddruck ausreichend befestigt werden. Ein Einbau der Ständer in der Gehwegoberfläche ist nicht zulässig. **Draht zum Anbringen der Plakate darf nicht verwendet werden.**
5. Werbeträger dürfen die Sicherheit, insbesondere die notwendige Sicht im Verkehr, nicht beeinträchtigen. Sie sind auf Verlangen des Ordnungsamtes oder auf Weisung von Polizeibeamten zu entfernen.
6. Beim Aufstellen selbst und während der Aufstellzeit ist durch geeignete Kontrollen im notwendigen Umfang sicherzustellen, dass Verkehrsbeeinträchtigungen nicht eintreten oder z. B. wegen Witterungsverhältnissen (Wind u. a.) nicht nachträglich eingetreten sind.

7. Bis zum Ablauf des Genehmigungszeitraumes sind alle Werbeträger zu entfernen. Die benutzten Flächen sind nach Beendigung der Sondernutzung in sauberem und einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung der Gemeinde entstandenen Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde Reichenbach an der Fils anzuzeigen und zu ersetzen.
8. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle infolge der Sondernutzung eingetretenen Schäden an Personen oder Sachen Dritter. Er hat die Gemeinde Reichenbach an der Fils von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.